

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: 1

Rubrik: Aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das **Groupement romand** des institutions d'assistance publique et privée führte am 24. November 1955 in Lausanne eine Studientagung durch. Der Präsident, Herr *Alexandre Aubert*, konnte 280 Teilnehmer begrüßen. *André Stalder* referierte über das Thema «L'intégration des handicapés physiques dans la vie économique». *Pierre Cavin* und *Madeleine Pidoux* berichteten über die juristischen und sozialen Probleme der Adoption. Die sehr beachtenswerten Vorträge erscheinen im Organ des Groupement, «L'entraide», ab Dezember 1955.

Schule für soziale Arbeit in Zürich. (Neue Adresse: Seestraße 110 im Rieter-Park.) Diese Schule ist zu einem unerläßlichen Mittel geworden, um der sozialen Arbeit die dringend benötigten Kräfte zur Verfügung zu stellen. Hoffentlich nimmt die Zahl der männlichen Schulbesucher weiter zu! Die Behörden sollten immer deutlicher erkennen, daß Beamte, denen Aufgaben der sozialen Fürsorge anvertraut werden, entsprechend vorgebildet sein müssen. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn beim Ausschreiben öffentlicher Stellen ausdrücklich erklärt würde, daß Anwärter mit sozialer Ausbildung bevorzugt werden. — Die irrige Vorstellung, die Schule für soziale Arbeit werde vorwiegend von Schülern aus gut situierten Familien besucht, ist durch eine Untersuchung widerlegt worden: Zwei Drittel der Schüler bestreiten die Kosten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln. — Leider weist die Verwaltungsrechnung der Schule für das Jahr 1954/55 ein Defizit von Fr. 26 876.— auf. Hoffen wir, daß die öffentliche Hand sich hilfreich zeige. Der Ausbau des sozialen Wohlfahrtsstaates und der Ausbau der sozialen Schulen müssen Hand in Hand gehen. Die Zürcher Schule setzt sich auch erfolgreich für die Weiterbildung jener ein, die bereits in der praktischen Arbeit stehen.

Aus den Kantonen

Baselland. Nachruf. Am 20. Dezember 1955 starb nach längerem Leiden im 55. Altersjahr Dr. jur. *Otto Schweizer*, seit 22 Jahren Vorsteher des Kantonalen Armensekretariates in Liestal. Er stammte aus einer Bauern- und Posamentenfamilie, war gerecht, streng mit sich selber und von ernster Lebensführung. Pflichtbewußt und treu diente er seinem geliebten Heimatkanton. Das revidierte Armengesetz von 1939 ist zu einem guten Teil sein Werk. An der landwirtschaftlichen Winterschule dozierte er über Staats- und Gesetzeskunde. Er philosophierte gerne. Der Arbeitskolonie Dietisberg diente er als Sekretär. Als Hauptmann kommandierte er zuletzt eine Fliegerabwehr-Batterie. Der Verstorbene, den seine Kollegen in der ganzen Schweiz nicht vergessen werden, war auch publizistisch tätig. Im «Armenpfleger» erschien 1948 (S. 49) ein Artikel über die Alkoholfrage und 1953 über das Problem der Doppelbürger (S. 57).

Bern. Aktuelle Fragen der Jugendfürsorge. Im Anschluß an eine Versammlung der freiwilligen, ehrenamtlich tätigen *Armenpfleger der Stadt Bern* über aktuelle Fragen der Jugendfürsorge, wobei der Referent vor allem über die *starke Zunahme der Sittlichkeitsdelikte* sprach, faßte die Versammlung folgende Resolution:

«Die städtische Armenpflegerkonferenz, die durch ein Referat von Herrn Fürsprecher *Fischer*, Vorsteher des städtischen Jugendamtes, über aktuelle Probleme der Jugendfürsorge im allgemeinen und über sich mehrende Anzeigen betreffend sexuelle Verfehlungen von und an Schulkindern orientiert wurde, gibt ihrer Besorgnis Ausdruck, indem sie die zuständigen Direktionen der Fürsorge, der Polizei und der Schule ersucht, die folgenden Maßnahmen zu erwägen:

1. Eine Konferenz mit Vertretern der Presse zum Zwecke einer sachlichen und kurzen Berichterstattung ohne jede sensationelle Aufmachung, durch welche die Fehlbaren einerseits bloßgestellt und andererseits in den Blickpunkt der Neugier und des Interesses gerückt werden.

2. Allgemeine und verbindliche Vereinbarungen mit den Kinematographen bezüglich der Ausstellung von die Sinne reizenden Bildern und der entsprechenden Inserate.

3. a) Alljährliche klassenweise Elternabende in allen Primar- und Mittelschulen mit dem Ziel, das Schwergewicht der Erziehung in das Elternhaus zurückzuverlegen.

b) Weisungen betreffend die Kleidung in den Schulen und städtischen Bädern.

4. Untersuchung in Verbindung mit den betreffenden Universitätsinstituten über die Zusammenhänge zwischen Wirtschaft, Soziologie, Hygiene, Psychologie einerseits und Erziehung, Schule und Fürsorge anderseits.» A.

Arbeitsvermittlung für Behinderte. In Bern ist eine Arbeitsvermittlungsstelle für Invalide aller Art des Kantons Bern geschaffen worden. Träger ist ein vom Kanton subventionierter Verein, dem die verschiedenen bernischen Invalidenorganisationen angehören.

Graubünden. *Unentgeltliche Prozeßführung.* Zuständigkeit zur Gewährung des Armenrechts an Nichtbündner mit Wohnsitz von weniger als zwei Jahren. Nach der allgemeinen Regel des Art. 56 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vom 20. Juni 1954 (ZPO) erlangt eine Partei das Armenrecht durch ein vom Vorstand der Wohnsitzgemeinde ausgestelltes Zeugnis. Dieser Grundsatz erfährt zwar eine Ausnahme, indem Abs. 3 des gleichen Artikels die Heimatgemeinde für zuständig erklärt, wenn die Wohnsitzdauer weniger als zwei Jahre beträgt. Diese Ausnahme bezieht sich indessen nur auf Bündner. Denn die Zivilprozeßordnung ist in ihrem Geltungsbereich auf das Kantonsgebiet beschränkt und kann nicht außerkantonale Heimatgemeinden zur Gewährung des Armenrechts verpflichten. Für Nichtbündner ist daher auch während der ersten zwei Jahre des Wohnsitzes die Wohnsitzgemeinde zuständig. Das entspricht auch Art. 61 ZPO, der für Bürger anderer Kantone und Ausländer die Zuständigkeit des Kleinen Rates zur Gewährung des Armenrechts nur vorsieht, wenn sie im Kanton überhaupt keinen Wohnsitz haben. (KRE vom 20. Juni 1955, M gegen Malans und KRB vom 20. Juni 1955. Armenrechtssache K.)

Zuständigkeit zur Gewährung des Armenrechts an Kantonsbürger ohne Wohnsitz im Kanton. Die Zivilprozeßordnung vom 20. Juni 1954 enthält keine Bestimmung über die Zuständigkeit zur Gewährung des Armenrechts an Kantonsbürger, die im Kanton keinen Wohnsitz haben. Die allgemeine Regel des Art. 56 Abs. 1, wonach die Wohnsitzgemeinde zuständig ist, findet auf solche Fälle keine Anwendung, da die Zivilprozeßordnung in ihrem Geltungsbereich auf das Kantonsgebiet beschränkt ist und nicht außerkantonale Wohngemeinden zur Gewährung des Armenrechts verpflichten kann. Mangels eines Wohnsitzes im Kanton bezeichnet nun allerdings Art. 61 2. Satz ZPO, den Kleinen Rat als zuständig, jedoch ausdrücklich nur für Nichtbündner. Diese Bestimmung beruht auf dem Grundsatz, daß die Zuständigkeit des Kleinen Rates nur platzgreifend sein soll, wo nicht schon durch Wohnsitz oder Bürgerrecht eine armenrechtlich erhebliche Beziehung zu einer Gemeinde des Kantons besteht. Art. 61, 2. Satz, läßt sich daher nicht analog auf Gesuchsteller anwenden, die zwar im Kanton keinen Wohnsitz haben, aber in einer bündnerischen Gemeinde heimatberechtigt sind. Für solche ist vielmehr die Heimatgemeinde als zuständig zu betrachten, dies um so eher, als die Zuständigkeit der Heimatgemeinde gemäß Art. 56 Abs. 3 ZPO während der ersten zwei Jahre des Wohnsitzes selbst derjenigen der bündnerischen Wohnsitzgemeinde vorgeht (KRE vom 6. Mai 1955, Armenrechtssache G.).

St. Gallen. *Kantonale Armenpfleger-Konferenz.* Aus dem gedruckten Protokoll ist zu entnehmen, daß die letzte Konferenz am 28.3.1955 in St. Gallen stattfand. Der Präsident, B. Eggenberger, berichtete über die verschiedenen Probleme, mit denen

sich die Kommission im Verlaufe des Jahres befaßte. Direktor *H. Ammann* referierte über die Sprachheilschule und Direktor *A. Studer-Auer* über organische Familienpolitik.

Waadt. Berichtigung. Der Chef des Service de prévoyance sociale et d'assistance publique in Lausanne macht uns im Anschluß an den Artikel in der letzten Dezembernummer des «Armenpflegers» darauf aufmerksam, daß das Armengesetz schon am 1. Januar 1940 in Kraft trat und am 12. Mai 1947 revidiert wurde. Die gemachten Erfahrungen befriedigen voll und ganz. Gewisse Anpassungen an sich verändernde Verhältnisse sind indessen in Zukunft möglich.

Zürich. Invalidenfürsorge. – Der gemeinnützige Verein «Invalidenfürsorge im Kanton Zürich» ist von der Richard-Wagner-Straße 20 in Zürich an die Kantonschulstraße 1 (Haus Turnegg) umgezogen. Er hat gleichzeitig an der neuen Adresse eine *Regionalstelle* für die berufliche Eingliederung Behinderter geschaffen, die von Herrn *André Stöhr*, Berufsberater (bisher in Baden AG), betreut wird. Diese Regionalstelle steht allen Fürsorgebehörden für ihre Schützlinge aller Gebrechlichenkategorien mit Ausnahme der Tuberkulösen zur Verfügung. (Siehe «Berufsberatung und Berufsbildung» 1955, Nr. 11/12, S. 325 ff.)

Literatur

Einführung in die Praxis der Armenfürsorge. Ein Handbuch für neben- und ehrenamtliche Armenpfleger. Von *Alfred Zihlmann*, Dr. rer. pol. Orell Füssli AG, Zürich, 1955, 208 Seiten.

Das als Jubiläumsgabe der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz erschienene Werk hat in der Fach- und Tagespresse eine gute Aufnahme gefunden. Die Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit urteilt in ihrer letzten Nummer wie folgt:

Nach dem Untertitel ist es zwar ein Handbuch für neben- und ehrenamtliche Armenpfleger, die oft genötigt sind, in kurzer Zeit sich in die ihnen ungewohnte Tätigkeit der Armenfürsorge einzuarbeiten. Aber das Buch ist auch den vollamtlichen Armenfürsorgern und den Sozialarbeitern benachbarter Tätigkeitsgebiete sehr zu empfehlen.

Der Verfasser gibt einen Überblick über die sehr nüchternen und dem Unterstützten bekanntlich oft peinlichen Befragungen und Abklärungen, die zur Einleitung eines Armenfalles gehören, und entwickelt dann, streng auf dem Boden des geltenden Rechts bleibend, die Methoden und Hilfsmittel, die heute in der Schweiz zum Handwerkszeug eines ordentlichen Armenfürsorgers gehören. Ohne sich auf theoretische Auseinandersetzungen einzulassen, läßt er die geistige Haltung eines erfahrenen, korrekten, aber gütigen und geduldigen Armenfürsorgers erkennen, der ohne Überheblichkeit dem Gesuchsteller als Berater und Helfer gegenübertritt und ihm nach Möglichkeit den Weg zur Selbsthilfe zeigt. Offen für die Bestrebungen der Spezialfürsorge für die Jugend, für das Alter, für Kranke und Gebrechliche, offen auch für die Hilfe, die uns die medizinische und psychologische Forschung anbietet, läßt er den Leser in die bescheidene, an Mühe und Spannung reiche Tagesarbeit des Armenfürsorgers blicken. Ein reichlicher Literaturnachweis und ein gutes Sachregister erhöhen den praktischen Wert des Buches, das mehr hält, als es verspricht, da es immer wieder über die Probleme des Einzelfalles hinausweist und so auch den erfahrenen Berufskollegen zu weiterem Studium anregt.

P. K.

Die im Armen- und Fürsorgewesen tätigen Personen werden darum höflich eingeladen, sich das Werk anzuschaffen. Es ist, solange vorrätig, zum Preise von Fr. 10.– erhältlich bei Fürsprecher F. Rammelmeyer, Sekretär der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, Bern.